

Richtlinie zur Förderung von privaten Balkonkraftwerken in der Verbandsgemeinde Edenkoben

Fassung vom 13. März 2024

Präambel

Der Verbandsgemeinderat hat im November 2023 beschlossen im Rahmen des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI), ein Förderprogramm für steckerfertige Solargeräte für Bürgerinnen und Bürger aufzulegen, um einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2024 stehen Fördermittel in Höhe von 40.000,00 EUR zur Verfügung. Bezuschusst wird die Anschaffung eines Balkonkraftwerks mit 100,00 EUR je Haushalt.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde Edenkoben zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Balkonkraftwerken. Über die Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung ist die Neuerrichtung eines Balkonkraftwerks mit 600 - 800 Watt Wechselrichter in der Verbandsgemeinde Edenkoben.

Balkonkraftwerke sind im Sinne dieser Richtlinie steckerfertige Photovoltaik-Anlagen zur Umwandlung von solarer Strahlungsenergie in elektrischen Strom mit einer Höchstleistung von 2000 Wp. Das Balkonkraftwerk muss den einschlägigen nationalen und internationalen Normen und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen (CE-Kennzeichen, VDE-AR-N 4105). Eine Förderung von gebrauchten Balkonkraftwerken, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen. Die förderfähige Anlage kann ab dem 1. März 2024 neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Rechnungsbeleges.

3. Antragsberechtigte

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Privatpersonen als Eigentümer:innen von selbstgenutzten Häusern oder Wohnungen sowie Mieter:innen mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Edenkoben. In Mehrparteienhäusern kann jede/r Mieter:in einen Antrag für die eigene Wohnung stellen. Mieter:innen müssen sich das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin einholen. Vermieter:innen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen. •Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Antragsteller:In und je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Ein Foto der Anwendung des Balkonkraftwerks sowie Kaufbeleg

5. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.03.2024 gekauft wurden.
- Anträge, die nach dem 31.12.2024 eingereicht werden.
- Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Einzelne Module von Photovoltaik-Anlagen, auch wenn diese der förderfähigen Leistung entsprechen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 100,00 EUR, wobei die Anschaffungskosten nicht überstiegen werden dürfen. Im Falle eines Einfamilienhauses kann maximal für ein Balkonkraftwerk eine Zuwendung beantragt werden, im Falle eines Mehrfamilienhauses maximal für ein Balkonkraftwerk pro Wohneinheit. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

7. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Verbandsgemeinde Edenkoben. Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Edenkoben unter <https://www.vg-edenkoben.de/umwelt/klimaschutz/kipki/vg-edenkoben-formular-kipki-balkonkraftwerk.pdf?cid=1wwy> sowie im Klimaschutzportal der Verbandsgemeinde <https://suedliche-weinstrasse.klimaschutzportal.rlp.de/portal/aktiv-vor-ort/verbandsgemeinde-edenkoben> heruntergeladen werden.

Der Antrag ist zu richten an:

Verbandsgemeinde Edenkoben
 Fachbereich 4 Bauen und Umwelt - Klimaschutzmanagement
 Poststraße 23
 67480 Edenkoben
 oder
klimaschutz@vg-edenkoben.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kaufbeleg und Foto des montierten Balkonkraftwerks
- Nachweis über die Registrierung des Balkonkraftwerks bei der Bundesnetzagentur
- Bei Mietverhältnis: Einverständniserklärung des Vermieters mit Angabe der Adresse des Antragstellers
- Bei privatem Eigentumsverhältnis: Kopie des Personalausweises als Adressnachweis

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der Verbandsgemeinde Edenkoben. Bitte informieren Sie sich über die Internetseite der Verbandsgemeinde über die zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Bewilligung der Zuwendung der Maßnahme durch die Verbandsgemeinde Edenkoben ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit des Balkons, sowie die Voraussetzungen der Elektroinstallation und eine gegebenenfalls notwendige denkmalschutzrechtliche Genehmigung obliegt der antragstellenden Person.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, das beschaffte Balkonkraftwerk über eine Haltedauer von mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf des geförderten Balkonkraftwerks ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig.

8. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter 4 und 7 vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Verbandsgemeinde Edenkoben auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

9. Haftungsausschluss

Die Verbandsgemeinde Edenkoben haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft.